

**RS OGH 1987/3/26 8Ob653/86,  
2Ob554/91 (2Ob555/91, 2Ob1520/91),  
2Ob143/07d, 1Ob262/15h,  
1Ob112/18d, 1**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1987

## Norm

EheG §82 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Ein aus ehelichen Ersparnissen angeschafftes Unternehmen und Anteile an einem solchen unterliegen nicht der Aufteilung. Dies gilt auch für den Fall, dass aus dem Erlös eines Unternehmens eines Ehegatten ein anderes Unternehmen erworben wird. Wird aber der Erlös aus der Veräußerung eines Unternehmens oder von Unternehmensanteilen nicht zur Anschaffung eines neuen Unternehmens verwendet oder in ein anderes Unternehmen investiert, so gehört der Veräußerungserlös, insoweit er zur Zeit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft noch vorhanden ist, zu den ehelichen Ersparnissen im Sinne des § 81 Abs 3 EheG. Dem Surrogationsgedanken entsprechend zählen aber jene Wertanlagen zu den ehelichen Ersparnissen, die aus dem Veräußerungserlös angeschafft wurden und nicht als Unternehmen im Sinne des § 82 Abs 1 Z 3 und 4 EheG anzusehen sind.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 653/86  
Entscheidungstext OGH 26.03.1987 8 Ob 653/86  
Veröff: EvBl 1988/11 S 85
- 2 Ob 554/91  
Entscheidungstext OGH 18.09.1991 2 Ob 554/91  
Vgl auch
- 2 Ob 143/07d  
Entscheidungstext OGH 30.08.2007 2 Ob 143/07d  
nur: Wird aber der Erlös aus der Veräußerung eines Unternehmens oder von Unternehmensanteilen nicht zur Anschaffung eines neuen Unternehmens verwendet oder in ein anderes Unternehmen investiert, so gehört der Veräußerungserlös, insoweit er zur Zeit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft noch vorhanden ist, zu den ehelichen Ersparnissen im Sinne des § 81 Abs 3 EheG. (T1); Beisatz: Hier: Unbare Entnahmen im Sinn des § 16 Abs 5 Z 2 Umgründungsteuergesetz (UmgrStG). (T2)
- 1 Ob 262/15h  
Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 262/15h  
Vgl auch; Veröff: SZ 2016/43
- 1 Ob 112/18d  
Entscheidungstext OGH 30.04.2019 1 Ob 112/18d  
Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2019/37
- 1 Ob 186/19p  
Entscheidungstext OGH 23.10.2019 1 Ob 186/19p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0057567

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)